

LFB  
Abt. 3, Forstamt Elbe-Elster

Hohenleipisch, 10.01.2025  
Geschäftszeichen: 080-3-FoA-11-7001/166+14#378892/2024  
Bearbeiter/in: Elke Rehm  
Telefon: +49 3533 7746  
Mail: Elke.Rehm@LFB.Brandenburg.de

## Antrag auf Genehmigung einer Erstaufforstung in der Gemarkung Tanneberg, Flur 2, Flurstück 110

### Anlage

zum Anschreiben vom xx.xx.xxxx,

#### Antragsteller:

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG  
Dr.-Eberle - Platz 1  
01662 Meißen

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Forstamt Elbe-Elster  
vom 10.Januar 2025

Der Antragsteller plant im Landkreis Elbe-Elster, Gemarkung Tanneberg, Flur 2, Flurstück 110 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,2350 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 08.Oktober 2024, Az.: L080-3-FoA-11-7001/166+14 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Eine Betroffenheit relevanter Schutzkriterien nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.7 (Natura 2000-Gebiete; Naturschutzgebiete; Nationalparke und Nationale Naturmonumente; Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete; Naturdenkmäler; geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen; gesetzlich geschützte Biotope) ist nicht gegeben. Die beantragte Erstaufforstung stellt keinen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSch dar.

Durch die geplanten Maßnahmen (Pflanzung einer Laubholzkultur) werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 035322 - 1823119 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Doberlug-Kirchhain, Lindenaer Str. 5b, 03253 Doberlug-Kirchhain eingesehen werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im Amtsblatt